

Jugendordnung des Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V.

Gültig in der Fassung vom **14.03.2020**

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V.

Geschäftsstelle

Badstubenvorstadt 12/13

06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Neufassung	14.03.2020

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Sie gilt für jegliches Geschlecht (m/w/d)

Inhalt:

Jugendordnung des JJ S-A e.V.	1
Änderungsnachweis	2
§1 Jugend im Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V. (Name und Mitgliedschaft)	4
§2 Aufgaben und Zweck	4
§3 Organe der Jugend	5
§4 Landesjugendversammlung	5
§5 Landesjugendvorstand	6
§6 Kommission	6
§7 Sonstiges	6
§8 Geltungsbereich	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§1 Jugend im Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V. (Name und Mitgliedschaft)

1. Die Jugend im Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V. ist die Jugendorganisation innerhalb des Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V. (im Folgenden JJ S-A e.V.). Sie bezeichnet sich als „Jugend im Ju – Jitsu Sachsen – Anhalt e.V. (Jugend im JJ S-A e.V.)“
2. Mitglieder sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine (Vereine auf Länderebene) des JJ S-A e.V.
3. Die eigenständige Arbeit der Jugendbeauftragten in den Vereinen bleibt davon unberührt.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Die Jugend im JJ S-A e.V. führt und verwaltet sich selbstständig, entscheidet eigenständig über ihre Angelegenheiten und die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, im Rahmen der Satzungen und Ordnungen
2. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse auf der Landesjugendversammlung bzw. im Landesjugendvorstand
3. Die Jugend im JJ S-A e.V. setzt sich unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zur Aufgabe:
 - 3.1. Die Jugendarbeit der Sportarten des JJ S-A e.V. zu gestalten und die Bereiche Prävention Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu fördern
 - 3.2. Die fachsportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude sowie eine überfachliche und zeitgemäße Jugendarbeit zu fördern.
 - 3.3. Einen Beitrag bei der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu leisten, der sich kritisch mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft auseinandersetzt und dabei die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche und sportpolitische Zusammenhänge und des gesellschaftspolitischen Dialoges fördert.
 - 3.4. Die Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainern und Mitarbeitern, mit dem Ziel die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können, zu fördern.
 - 3.5. Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zu betreiben, die sich auch auf die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates berufen.
 - 3.6. Den Leistungsgedanken im Jugendsport und Heranführung an ein leistungsorientiertes Handeln und sportliche Aktivitäten zu fördern. Dies soll insbesondere durch fairen, sportlichen und dopingfreien Vergleich geschehen.
 - 3.7. Die internationale Verständigung zu pflegen und den internationalen und interkulturellen Austausch zu betreiben.
 - 3.8. Den Budo-Gedanken und den philosophischen Hintergrund zu pflegen und zu vermitteln.
4. Die Jugend im JJ S-A e.V. will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und zu sportlicher Fairness führen und damit unter anderem einen aktiven Beitrag zur Integration leisten.

5. Die Jugend im JJ S-A e.V. will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
6. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb sowie die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen. Dies geschieht im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.
7. Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Die Jugend bekennt sich zum Ehrenkodex des JJ S-A e.V. bzw. der Deutschen Sportjugend und stellt diesen als wichtigen Punkt ihrer Arbeitsgrundlage dar.
8. Die Jugend im JJ S-A e.V. wendet sich gegen jegliche rassistische, nationalistische oder faschistische Zielstellung. Sie wirkt gemeinsam mit ihren Gremien und Jugendvertretungen auf Vereinsebene gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Organe der Jugend

1. Organe der Jugend sind:
 - 1.1. die Landesjugendversammlung
 - 1.2. der Landesjugendvorstand

§ 4 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugend im JJ S-A e.V.. Die Landesjugendversammlung setzt sich aus den Jugendvertretern der Vereine und dem Landesjugendvorstand zusammen.
2. Die Aufgaben der Landesjugendversammlung sind:
 - 2.1. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
 - 2.2. Beschlussfassung über die Jugendordnung sowie Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
 - 2.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 2.4. Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - 2.5. Beschlussfassung über den Jugendhaushaltsplan
 - 2.6. Neuwahl des Landesjugendvorstandes
3. Einladung, Fristen sowie die Durchführung von Sitzungen der Landesjugendversammlungen richten sich nach den Verfahrensvorschriften der Satzung und der Ordnungen des JJ S-A e.V..
4. Die Sitzungen der Landesjugendversammlung werden vom Vizepräsidenten Jugend geleitet. Der Landesjugendvorstand hat 2 Stimmen. Die Stimmenanzahl der Vereine richtet sich nach der Mitgliederstärke der Jugend in den einzelnen Vereinen.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren der Satzung des JJ S-A e.V..

§ 5 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vizepräsidenten JJ S-A e.V. Jugend (Leitung der Jugend im JJ S-A e.V.)
 - 1.2. dem Direktor Jugend (Stellvertreter des Vizepräsidenten Jugend – Kein Wahlamt – wird vom Vizepräsidenten Jugend berufen)
2. Die Wahl des Landesjugendvorstandes richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der Satzung und Ordnungen des JJ S-A- e.V.. Der Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung des JJ S-A e.V. bestätigt.
3. Der Landesjugendvorstand leitet die Jugend im JJ S-A e.V.. Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JJ S-A e.V..
 - 3.1. Vizepräsident des JJ S-A e.V. – Jugend:
 - 3.1.1. Der Vizepräsident Jugend leitet die Jugend des Verbandes.
 - 3.1.2. Der Vizepräsident Jugend vertritt die Jugend nach Innen und Außen. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte kann er im Rahmen der Satzung selbstständig abschließen. Nach der Satzung des JJ S-A e.V. gehört der Vizepräsident Jugend zum Präsidium und zum Vorstand und ist damit das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Erwachsenenbereich des JJ S-A e.V..
 - 3.1.3. Der Vizepräsident Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des JJ S-A e.V. zuständig.
 - 3.1.4. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung und die weiteren, die Jugend betreffenden Ordnungen.
 - 3.2. Der Direktor Jugend vertritt den Vizepräsidenten Jugend im Verhinderungsfall. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Eine Vollmacht bzgl. Stimmrecht erhält er vom Vorstand des JJ S-A e.V., aus der Geschäftsstelle. Alle anstehenden oder entstehenden Entscheidungen sind im Vorfeld mit dem dem VP Jugend abzusprechen, vertretungsweise mit dem Präsidenten des JJ S-A e.V.

§ 6 Kommissionen

Dem Landesjugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen / Ausschüsse einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.

§ 7 Sonstiges

Für alle Punkte, die die Jugend betreffen und die nicht in dieser Ordnung geregelt werden, gilt sinngemäß die Satzung des JJ S-A e.V.. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesjugendvorstand.

§ 8 Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des JJ S-A e.V.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung geändert und tritt nach Bestätigung der Mitgliederversammlung des JJ S-A e.V. in Kraft.